

JAHRBUCH FÜR FRÄNKISCHE LANDESFORSCHUNG

HERAUSGEGEBEN
VOM
ZENTRALINSTITUT FÜR FRÄNKISCHE LANDESKUNDE
UND ALLGEMEINE REGIONALFORSCHUNG
AN DER UNIVERSITÄT ERLANGEN-NÜRNBERG

46

KOMMISSIONSVERLAG
DEGENER & CO., INH. GERHARD GESSNER, NEUSTADT (AISCH)
1986

Joseph Schütz

Das sogenannte Banzer Reichsurbar als Quelle slawischer Ortsnamen in Oberfranken

1.

Die im fuldischen Codex Eberhardi¹ aus der Mitte des 12. Jh.s enthaltene Descriptio von Ländereien und Gütern in Ortschaften zwischen den Flüssen Itz und Main ist mit ihren um vieles älteren agrar- und forstwirtschaftlichen Angaben, ihrer Personennennung samt beruflichen bzw. handwerklichen Details und mancherlei Sächlichkeit zugleich die reichhaltigste und ergiebigste Quelle slawischen Namengutes der Zeit vor der Jahrtausendwende im ostfränkisch-nordbayerischen Raum.

Der hier knapp benannte wirtschaftliche Sachverhalt gilt seit langem als bekannt; jedoch ist der Namenbestand als solcher nicht hinreichend gedeutet und in diesem Sinne für die allgemeine landesgeschichtliche Auswertung nur ungenügend erschlossen. Nicht einmal der Anteil der slawischen Namen an den über achtzig Bezeichnungen ist beiläufig bestimmt. Jedenfalls gewinnt der Kundige diesen Eindruck, wenn er der sorgfältigen, methodischen Aufarbeitung der allgemeinen geschichtswissenschaftlichen Problematik dieses Kleinraumes folgt, die sich um diese Quelle rankt, und über die Wolfgang Metz² gründlich belehrt. Seinen wesentlichen Erkenntnissen als Historiker, die im Fortgang hier immer wieder zu beachten sein werden, hängt er allerdings und überraschend die resignierende Feststellung an, daß „die Untersuchung der Ortsnamenformen und der Besitzverhältnisse Fuldas nicht weiterführen kann“ (209). Der hier geäußerte Zweifel ist unbegründet.

Den Irrtum hinsichtlich der Namen zu beheben, ist mein besonderes Anliegen; denn „die außerordentliche Bedeutung dieses Reichsurbars für die bayerische Landesgeschichte“³ ist noch wesentlich größer als allgemein angenommen oder gewußt, wenn die slawistische Auswertung sachgerecht erfolgt und gebührend berücksichtigt wird. Diese Voraussetzung ist bislang aber noch nicht erfüllt worden. Es ist dies mit einer der Gründe, daß die besagte Quelle hier wiederabgedruckt wird. Der Text folgt der in manchem zu verbessernden Wiedergabe von K. Puchner⁴, die dank der fototechnischen Reproduktion durch Joh. Bapt. Müller⁵ ermöglicht wird und sich auch als notwendig erweist. (Beide Veröffentlichungen sind dem Slawisten des außerdeutschen Sprachraums nicht ohne weiteres zugänglich, was ein weiterer Grund für deren Wiedergabe ist.)

¹ E. F. J. Dronke, *Traditiones et antiquitates Fuldenses*. 1844, c. 9–12.

² Eine Quelle zur Geschichte der fränkischen Reichsgutsverwaltung (*Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters* 11). 1954–55, 207–219.

³ Karl Puchner, Das Banzer Reichsurbar und seine namenkundliche und siedlungsgeschichtliche Bedeutung für Oberfranken (*Festschrift für Max Spindler zum 75. Geburtstag*. Hrg. von Dieter Albrecht, Andreas Kraus, Kurt Reindel). 1969, 165–176.

⁴ a. a. O. 166–169.

⁵ Von der slawischen Ursiedlung über den Königshof Lovecilove zur spätmittelalterlichen Stadt Lichtenfels (*Colloquium Historicum Wirsbergense. Geschichte am Obermain*, Bd. 12 Jahrbuch 1979–80). Lichtenfels o. J., 23–37, dortselbst S. 30–32.

*Descriptio quorundam bonorum, que in Sualefelden
et circa Renum et Mogum habet*

I. Fuldensis ecclesia.

(1) *In Herriden territorium unum et XXVIII mansus et CLXV iugera.* (2) *In Staden VIII mans(us) liberorum.* (3) *In Buchen III mansi liberorum.* (4) *In Nvwen-sachsen XI mans(us).* (5) *In Glasehus V hube.* (6) *In Quistina dimidius mansus et apiarium cum multis animalibus.* (7) *In Wingardi XI hube et vinea una et apiarium.* (8) *In Luzelowa VIII mans(us).* (9) *In Znvina III hube et apiarium.* (10) *In alia Znnuua III hube, mola I et apiarium.* (11) *In Cicorne custos nemoris cum una huba, et qui apes in nemore colligit, cum I manso, et apiarium unum.* (12) *In Nemenedorf II mans(us) pleni.* (13) *In Rodezacha due mole et VIII iugera.* (14) *Dihlavwesdorf V mans(us) et XXX iugera.* (15) *In Merkeldorf una huba.* (16) *In Wacendorf V mans(us).* (17) *In Staffelstein XXX hube.* (18) *In Suomene V et dimidi(a). In eadem villa sunt servi et ancille, qui non habent mansus, XXVII, qui vero habent mansus, sunt numero XXX.*

II. Hec sunt que pertinent ad abbatis sequestrationem.

(19) *Et in Stetin territorium I et X mansi.* (20) *In Rode territorium et X mans(us).* (21) *Garenstat territorium et X mans(us).* (22) *In Vnrochesdorf territorium et III mans(us), liberi II, vinitores II, fullo unus.* (23) *In altero Staden VI hube et duo beneficia.* (24) *In Iageresfelt II liberi et II serviunt.* (25) *In Nedemannesdorf III vinitores, III piscatores.* (26) *In Knellenrode VI hube.* (27) *In Egilolfesdorf III hube.* (28) *In Lucelowa imans(us) III reddentes arietes XX et III palt(enas), Colonus arat XII iugera et VI ebdomadas scharam facit. Secundus colonus reddit arietes II et II palt(enas) et cetera sicut supra. Tercius colonus arietem I, palt(enas) II et cetera sicut supra. Quartus colonus et quintus piscatoribus dant. Sextus est legatus. Septimus colligit apes. Octavus faber est. Nonus habet dimidium hubam et servit in curiam. Insuper, qui picaria dat, habet XX iugera. Silve custos XV iugera habet. Sutor aream tantum. Piscina una.* (29) *In Bennendorf II mans(us) pleni et XXX iugera per singulos campos. Unus habet XII iugera, qui apes colligit et apiarium custodit.* (30) *In Glusne territorium I, XV mans(us) et hortulanus, qui habet V iugera, bubulcus, qui habet X iugera, et sunt duo mole.* (31) *In Drewichedorf VI mans(us) pleni et VI dimidii.*

III. Hec sunt predia ministrorum in diversa regione huius ecclesie.

- | | |
|--------------------------------------|------------------------------|
| (32) <i>Crumbah, Crumbah altera,</i> | (41) <i>Rodazaca</i> |
| <i>Crumbah tercium</i> | (42) <i>Rachenberc</i> |
| (33) <i>Wicemannesberc</i> | (43) <i>Buchenrot</i> |
| (34) <i>Wolebach, Wolbah</i> | (44) <i>Howirid, Horwida</i> |
| (35) <i>Ebenede</i> | (45) <i>Suomene</i> |
| (36) <i>Dicelawesdorf</i> | (46) <i>Grabenesdorf</i> |
| (37) <i>Gossenberc</i> | (47) <i>Nessenfelt</i> |
| (38) <i>Dannendorf</i> | (48) <i>Vmannenberc</i> |
| (39) <i>Nusazi</i> | (49) <i>Stanekendorf</i> |
| (40) <i>Husilin</i> | (50) <i>Clupisdorf</i> |

- | | |
|---|--------------------------------------|
| (51) <i>Lubichendorf</i> | (70) <i>Wingarti</i> |
| (52) <i>Logantesbah</i> | (71) <i>Cenewe, item Cenewa</i> |
| (53) <i>Dewinesdorf</i> | (72) <i>Fullebah</i> |
| (54) <i>Dragenenfelden</i> | (73) <i>Buch</i> |
| (55) <i>Ze Lama</i> | (74) <i>Glasehusen</i> |
| (56) <i>Bunselesdorf</i> | (75) <i>Nellenrode</i> |
| (57) <i>Cicorni</i> | (76) <i>Ce Rode</i> |
| (58) <i>Et in Lama est quedam owa
cum magna utilitate</i> | (77) <i>Ce Steten</i> |
| (59) <i>Egilolfesdorf</i> | (78) <i>Wacendorf</i> |
| (60) <i>Vnruchesdorf et mola I</i> | (79) <i>Ebecendorf</i> |
| (61) <i>Nedemuzelesdorf</i> | (80) <i>Altenbanke</i> |
| (62) <i>Iagereffeldorf</i> | (81) <i>Morbah</i> |
| (63) <i>Staffelse</i> | (82) <i>Mercibah</i> |
| (64) <i>Mirendorf</i> | (83) <i>Drewichesdorf</i> |
| (65) <i>Ce Brunnen</i> | (84) <i>Buchence</i> |
| (66) <i>Nusezi et Birchehe</i> | (85) <i>Herrit</i> |
| (67) <i>Gerharteswiniden</i> | (86) <i>Merchendorf</i> |
| (68) <i>Luzelowa</i> | (87) <i>Stadelun</i> |
| (69) <i>Questina</i> | (88) <i>Ad Wimiden et Willenheim</i> |

IV. *Hic est circuitus nemoris.*

(89) *Ab Ydaffa usque in Fullebah, per rivum eius sursum usque ad villam Cicurni, inde per quedam lacha in fluvium Zenuva, inde per fluvium Biberwine, inde Rorbah et per rivum eius sursum in Biberbach et sic per transversum in Biberowa fluvium et usque in Steinaha et per rivum eius deorsum in fluvium Radaha et per rivum eius deorsum in fluvium Moyn et sic deorsum per rivum eius usque in fluvium Questina et per rivum eius sursum usque in villam Rote et sic per Lengerit usque in fluvium Itesa et per rivum eius sursum usque in Fullebach.*

2.

Die Descriptio ist, wie leicht zu erkennen, ein Verzeichnis von Liegenschaften und sächlichen Einzelheiten, die insgesamt ein eindrucksvolles Bild davon ergeben, was damals einer Inventarisierung für nötig befunden worden ist, auch wenn der Anlaß, der dazu führte, und der Zeitpunkt unbekannt sind. Alles das löste schon immer Verwunderung, selbst bei Historikern, aus und gilt als einzigartig: „Man erfährt etwas von Abgaben sowie von Ackerdiensten und Schardiensten der Kolonen, von Fischern und Fischeichen, einem Boten, einem Schmied, einem Schuhmacher, einem Gärtner und einer Pechhüte, sowie nochmals von einem Waldhüter und von Bienenzüchtereien. Alle haben sie Mansen oder anderen Landbesitz. Das Verzeichnis ist hier gegenüber der gesamten Fuldaer urbarischen Überlieferung einzigartig“⁶. Dieser den Gesamtinhalt immitierend aufzählende Überblick ist (um das Besondere vollauf darzutun) noch zu

⁶ W. Metz a. a. O. 207.

ergänzen durch den Ochsenhirten, den Walker, die Winzer, ferner durch die Nennung des Herrschaftshofes (*curia*), des Weinbergs, des Forstes, der Auen, Mühlen, Widder, Waldbienen sowie von Freien, Unfreien, unfreien Mägden und von Wollröcken (*palteneae*). Alle diese unbeweglichen wie beweglichen Güter und die Personen sind mit Örtlichkeitsnamen verknüpft; sie sind nicht für jeden Ort bezeugt, so daß es einen Sinn hat zu fragen: Was wird wo genannt. Diesen möglicherweise charakteristischen Zusammenhang in seiner sinnvollen Geschichtlichkeit zu erfassen ist namenkundlich und letztlich historisch von entschieden größerer Wichtigkeit als alle Worte darüber, ob Fulda zwischen Itz und Main jemals Besitzrechte innehatte oder nicht; oder ob die Quelle gar gefälscht sei, – was sie alles in allem wegen ihrer Einzigartigkeit nicht sein wird. Denn am „sehr hohen Alter der Vorlage“ (Metz 209) und an der sachlich richtigen Grenzbeschreibung des Banzforstes bei Eberhard zweifelt niemand mehr⁷. Die Forschungsphase, wonach Einmaliges wegen seiner Richtigkeit verdächtigt wird, scheint vorbei zu sein.

Es wurde, wie erkennbar, früh schon und sorgfältig ein Besitzstand von Bedeutung registriert, der um vieles später (aus hier vorerst nicht zu erwägendem Grund) eben so tradiert wurde. Er galt als etwas in seiner Art einmalig geschlossenes Ganzes, das sogar durch ursprünglich Nichtzugehöriges vermehrt werden konnte. Sei es, daß geographisch abwegige Zusätze beigemischt wurden („in Sualefelden et circa Renum“) oder in Hessen gelegener Besitz (s. Metz 207) mit verzeichnet wurde. Dennoch erscheint mir als zweifelsfrei und unter phänomenologischem Aspekt die Tatsache der erneuten Erwähnung wert, daß das Verzeichnis vier gliedernde Abschnitte kennt. Diese textlich gliedernde Gegebenheit dürfte von größerer Tragweite für das Erfassen der primären Intention eines respektierlichen (Schreiber-)Willens sein als jede noch so begründete topographische (und rechtliche) Konjektur am Inhalt des überlieferten Manuskripts. Jedenfalls gehören die vier Abschnitte (s. oben Teile I–IV) räumlich und/oder sächlich bzw. personal zusammen.

Die Absetzung der Grenzbeschreibung des Banzer Forstes (IV) hat ihre sachliche Berechtigung im Anliegen gegenüber der Aufzählung in Teil III. Aber auch die Unterscheidung zwischen den zur fuldischen Kirche gehörigen Besitzungen (Teil I) und jenem Abschnitt der Deskription, worin Abtsgüter aufgeführt erscheinen (Teil II)⁸, – selbst wenn dieser unter anderem auch Abtsgüter in Hessen erfaßt –, entbehrt nicht einer inneren Logik des Sachzwangs von anderer, nichtgeographischer vielmehr personaler Warte. Man wird dessen bei sorgfältiger Lektüre inne, denn die Fuldaer Kirche hat zum einen *in Staden VIII mansus liberorum*, während der Abt *in altero Staden VI hube et duo beneficia* zugeschrieben erhält. Mir erscheint die Abgrenzung der Besitzrechte als entscheidend, die – wie die ganze Quelle – wohl alt ist. Die Inhaber der Besitzrechte schließlich werden durch die Überschriften bestimmt. Diese können zur Zeit der Inventarisierung andere gewesen sein (und waren es auch), als zu der Eberhards (um das Jahr 1160). Nicht der Begriff der „ursprünglichen Doppelsiedlung“ (so Puchner 169) erscheint

⁷ W. Metz a. a. O. 211; auch E. Frhr. v. Guttenberg, *Die Territorienbildung am Obermain*, 1927, 134, Anm. 156ff.

⁸ K. Puchner a. a. O. 167 hat diese Überschrift getilgt „als einen nicht hierher gehörigen Einschub“ mit Bezug auf W. Metz a. a. O. 207.

mir hier von faktisch geschichtlichem Belang, sondern die Tatsachen: daß es verschiedene Herren für beide Orte gab, daß auf dem kirchlichen Besitz Freie siedelten, und daß im einen Staden nach Mansen (also Hofland), im anderen aber nach Huben (also Ausbauland) sprachlich und gewiß auch rechtlich unterschieden wurde. Beachtet man solche Unterschiede gebührend, so mögen sie auch ihren gewichtigen Sinn zu erkennen geben. Alsdann könnte es sich als von minderm Belang herausstellen: „Der das Fuldaer Abtsgut betreffende Abschnitt (Teil II) muß also interpoliert worden sein“⁹. In einem weiteren Falle (beide Belege aus Teil I) heißt es angesichts des gleichen Namens zweier Örtlichkeiten: *in Znvina* und *in alia Znnuua*, denn solche des Namens Schney gab es mehrere, jedenfalls nicht bloß zwei.

Für den Fortgang der Darlegung spielt mithin der größere Respekt vor dem, was aus so früher Zeit der schriftlichen Überlieferung für würdig galt eine entscheidende Rolle. Unser Anliegen ist primär namenkundlich und nicht minder um ein richtiges Textverständnis bemüht. Und gerade unter den Abtsgütern erscheint jene Lokalität, die in ganz überragender Weise charakterisiert wird. Vieles Einmalige dieses Verzeichnisses findet sich hier: in der *curia* besonderen Ranges. Darauf wird zurückzukommen sein. Zunächst aber gilt weiterhin alle Aufmerksamkeit dem in Teil IV umschriebenen Forstbezirk im engeren Sinne, hernach auch den ihn umlagernden Örtlichkeiten. Es steht als unbezweifelbar die Tatsache, daß die *Descriptio* als Ganzes den in späterer Zeit als ‚Banzgau‘ zu fassenden Territorialkomplex im Blick hat. Der Banzforst aber als solcher stammt aus der *hereditas* der Schweinfurter Grafen und gelangte um 1071 „zugleich mit dem Kloster Banz und weiteren Besitzungen an Bamberg“¹⁰. In ihr liegt ein an sich gewiß „noch älteres Erbgut“ vor, das ins 10. Jh. reicht¹¹. Noch weiter zurückgehend, erkennt man den Banzgau als *dominicatus*, als „eine Königsmark der fränkischen Zeit“, deren uraltes königliches Recht im Banzer Halsgericht aus den Zeiten der Gerichtsbarkeit der Schweinfurter Grafen im Gerichtsweistum von 1315 noch fortlebt¹². Dieses alte grundrechtliche Gefüge, dem früh und auf Dauer Herrschaftscharakter zufällt, das seine Ursparrei in Altenbanz findet und ein organisiertes oder doch herrschaftlich strukturiertes territoriales Gebilde für die vor- oder doch frühfränkische Zeit in diesem Teil des Reiches und im Umkreis alter slawischer Toponyme suggeriert, ist eines vertiefenden linguistisch-hermeneutischen Interesses würdig und wert.

3.

Die ältere nichtslawistische und wenig systematische Namenforschung konstatierte – vielleicht vorschnell – das Fehlen „grundherrlicher“ Ortsnamen mit Personennamen in der *Descriptio*, so daß der Schluß gezogen wurde, mit einer grundherrschaftlichen Besiedlung könne nicht gerechnet werden¹³. Es blieb dabei offen, von welchem Ethnikum hierbei die Grundherrschaft im Namengut gespiegelt erwartet wurde. Die Aussage ist als Erkenntnis so pauschal, daß sie sich der kriti-

⁹ W. Metz a. a. O. 207 und 208.

¹⁰ W. Metz a. a. O. 211.

¹¹ W. Metz a. a. O. 211; E. Frhr. v. Guttenberg, *Territorienbildung* 134.

¹² W. Metz a. a. O. 213, 215.

¹³ W. Metz a. a. O. 217.

schen Prüfung entzieht. Sie sollte auch nur mithelfen, den *dominicatus*-Status des Banzer Raumes zu unterbauen, dessen Alter, Herkunft oder Zustandekommen sie indes nicht erhellt. Ebenso wenig ist der Einsicht, in diesem Umkreis (und in der vorliegenden Quelle)¹⁴ dominieren die „Typennamen“ im Sinne von H. Weigel¹⁵, viel Aufsehen zu entlocken, und verabsolutiert sollte sie gar nicht nur auf die deutschen Namen allein bezogen werden. Ganz im Gegenteil. Als Slawist erwarte ich unbedingt und eigentlich in diesem Raum auspendelnder slawischer Landnahme in früher Zeit Namen appellativer Herkunft. Und zwar Namen primärer alter Siedlungen als Zeugnisse slawischer Seßhaftigkeit im Maingebiet. Eine Veranlassung zur Neu- oder Umbenennung zum Zeitpunkt der Kodifizierung war so wenig gegeben, wie dies durch einen Wandel der Sozialstruktur, die grundsätzlich „grundherrliche“ Ortsnamen bedingt hätte, zu erwarten ist. Nicht einmal in die herkömmlichen ethnischen Gegebenheiten greift die Kodifizierung unserer Descriptio umwälzend ein; vielmehr wird ein Zustand fixiert und rechtlich zugeordnet, wie er einem königlichen *dominicatus* (früh-)karolingischer Zeit zukommt (W. Metz 216). Vorhandene, gewiß gewachsene Ordnungsstrukturen und Rechtsverhältnisse finden Beachtung; ethnisch gibt es die Zweisprachigkeit, denn es finden sich sprachliche Übersetzungsamen wieder. Es ist überaus merkwürdig, daß in diesem Zusammenhang Fragen des Alters der slawischen und der deutschen Namen nicht gestellt wurden. Oder die, wie sich die Freien oder Unfreien aufteilen auf die sprachlich differenten Ortsnamen. (Und selbst die Relation beider zueinander wurde offenbar nur gefühlsmäßig, ohne Gespür für slawische sprachliche Elemente und gemäß dem ersten Eindruck abgeschätzt¹⁶, was sich erweisen wird.)

Ein echtes Problem ist allerdings mit dem Hinweis auf „Typennamen“¹⁷ angezeigt, ohne daß es seine bewußte, linguistische Formulierung erhalten hat, geschweige denn, daß der (möglicherweise) unterschiedliche Stellenwert solcher Gebilde in den beiden Sprachsystemen geahnt worden wäre.

Ethnischer Kontakt ist für uns nicht anders denn als Sprachenaustausch faßbar. Davon soll hier kurz die Rede sein, um den generellen, systembedingten spezifischen Unterschied bei „Typennamen“ im Deutschen und Slawischen (Mainwändischen), (d. h. an den appellativen Gebilden in toponymischer Funktion) zu verdeutlichen. Im Deutschen gilt (heutzutage) die Differenzierung: in Hof/im Hof, in Aue/in der Aue(e), in Wiesen/in den Wiesen. Das im vorliegenden Fall räumlich und zeitlich in Betracht kommende Slawisch (Mainwändisch) kannte keine vergleichbare grammatische Unterscheidung zwischen Toponym und Appellativ. Der Benennungsakt aber mittels eines Appellativs und seine konventionale Durchsetzung schließt jeglichen überregionalen Horizont aus; er ist in der Kleinräumigkeit

¹⁴ W. Metz a. a. O. 217.

¹⁵ Maulachgau. Wachstum und Organisation einer ostfränkischen Landschaft im frühen Mittelalter (*Württembergisch-Franken* 26/27 1951–52, 141ff.).

¹⁶ K. Puchner, a. a. O. 175: „43 Ortsnamen deutschen Ursprungs stehen acht slawische Ortsnamen und zehn slawisch-deutsche Mischnamen (mit slawischem Personennamen und deutschem Grundwort) gegenüber“.

¹⁷ Unter dieser willkürlichen Bezeichnung meint H. Weigel a. a. O. den Gebrauch von Appellativen in charakterisierender namengebender Funktion, z. B. Buch, Hausen, Füllebach u. ä. Daß gerade bei dieser Art von Benennungen die Übersetzung des „Namens“ eine große Rolle von altersher spielt (z. B. auch aus dem Deutschen ins Latein durch den Skriptor u. a. m.), tritt dortselbst gar nicht ins Blickfeld.

verwurzelt. Dafür bieten sich in der zu erörternden Quelle schöne Beispiele an. Die Feststellung von „Doppel-“ und „Dreiersiedlungen“¹⁸ oder der Hinweis auf „ein schönes Beispiel für ein Nebeneinander von sog. Mündungs- und Quellengebietsnamen“ spart alles erwartungsgemäß zu Erklärende aus: verschiedene Herrschaftszugehörigkeit, Sippschaft, vermutbare Filiation, Bodenqualität u. ä. Die Ansprüche mögen hiermit zu hochtrabend klingen, doch hat jede deutende Antwort auf Fragestellungen in solcherart Richtung zu zielen. Alles andere ist zu vordergründig und führt nicht eigentlich weiter und gewährt keinen Einblick in strukturelle Gegebenheiten gleich welcher Art.

Da die Quelle bewußt und gliedernd zwischen Gütern der Kirche zu Fulda und denen der Sequestration des Abtes sowie den *predia ministrorum* unterscheidet, sollten auch die Örtlichkeiten samt dem für sie verzeichneten Bestand in dieser Klassifikation erörtert und analysiert werden.

4.

Die sich durch einförmige, reihende Nennung auszeichnenden *praedia ministrorum* mögen vorab so zu lesen sein, daß sie in ihrem Gesamt und vollem Umfang jemandem eignen, ohne daß eine sprachliche Einschränkung (Bemerkung) in dieser Hinsicht nötig war. Doch heben sich gegeneinander ab: *Ce Brunnen* (65), *Ce Rode* (76), *Ce Steten* (77) und *Ze Lama* (55) *et in Lama* (58) *est quedam owa cum magna utilitate* gegenüber, andererseits, der schlichten präpositionslosen Nennung von Örtlichkeiten. Gerade unter diesen *praedia* aber gibt es nun der Beispiele genug, die nicht bloß einer Herrschaft unterstanden. Manche Örtlichkeiten kehren in verschiedenen Nennungen wieder. Es scheint, daß sich die Besitzrechte der beiden den Ministerialen vorangestellten Eigner, der Kirche und des Abtes, als Begünstigungen eines größeren Ganzen zu verstehen geben. Daher wird z. B. für den Abt verzeichnet in *Unrochesdorf* (22) *territorium et IIII mansus, liberi II, vinitores II, fullo unus*, bezüglich welcher Örtlichkeit man unter den *predia ministrorum* liest: *Unrochesdorf* (60) *et mola I*.

Es ist gewiß – um auf eine weitere Sprachlichkeit aufmerksam zu machen – keine namenkundliche Frage, jedoch steht sie zur Beantwortung an: Erhält die einfache, bloße Nennung von *Suomene* (45) unter Umständen eine Kennzeichnung ihrer wirtschaftlichen Situation durch die Erwähnung des Kirchengutes *Suomene* (18)? Diese wirft trotz ihren soziologischen Details viel mehr Probleme auf: in *Suomene* (18) *V et dimidia. In eadem villa sunt servi et ancille, qui non habent mansus XXVII, qui vero habent mansus sunt numero XXX*. Von dieser Art ist die abgestufte Besitzbeschreibung zwischen der fuldischen Kirche und einem Ministerialen. Gehören aber nun die Besitzenden und die Nichtbesitzenden verschiedenen Gebietern an? Was hier dem Historiker als begehrende Vielwisserei erscheinen will, sollte als Element einer Untersuchung „innerer Kriterien der Urbare“ beachtet werden. Hier aber stehen onomastische Fragen zur Diskussion.

¹⁸ K. Puchner, a. a. O. 169, 176.

5.

Unter allen genannten Örtlichkeiten nimmt *Luzelowa* (8 und 68), *Lucelowe* (28) (später, 1157 *Liuzilowe*, 1195 *Luzelue* und *nemus Lovecilowe*) in etlicher Hinsicht eine Sonderstellung ein: es ist der einzige Ort, worin allein drei Gewalten (Kirche, Abt, Ministri) Rechte besitzen. Nur für ihn ist eine *curia* bezeugt. Für keinen anderen Ort werden die verpflichtenden Verrichtungen der hier ausdrücklich genannten Kolonen präzisiert, darunter die Dienste: *legatus*, *sutor*, *faber*¹⁹, Scharwerker²⁰ (*qui scharam facit*); einmalig ist die Erwähnung des Kurierdienstes (*[qui] servit in curiam*); ferner der die Pechhüte betreibt (*qui picaria dat*), ebenso ein Aufseher über einen Weiher, der nicht schlichtweg *piscator* heißt wie anderswo. Eine besonders auffällige und gleichfalls einmalige Tätigkeit betrifft die Widderaufzucht und Abgabe von Wollröcken.

Die Wollröcke werden *paltena*, Pl. *paltanae* genannt und geben das gemein-slawische Wort **polt-bn-o* wieder, das im Ahd. lautlich exakt zu *paltena* führte. (Das Wort kehrt überall im Slawischen²¹ wieder: osorb. *platno* ‚Tuch‘, tschech. *plátno* ‚Tuch, Leinwand‘, u. a. m.). Es ist als slawische Entlehnung aus der Zeit vor Karl dem Großen (wegen der noch nicht vollzogenen Liquidametathese) geradezu ein sprachwissenschaftliches Leitgestirn. (Man vgl. dagegen den Namen Karls d. Großen, der nach dessen Krönung mit der Bedeutung ‚König‘ in umgekehrter Richtung vordrang und die Umstellung der Liquida kennt: osorb. *kral* ‚König‘, tschech. *král*, u. v. a. m.).

Die besagte Örtlichkeit *Luzelowa* (u. ä.) gilt gemeinhin als lokalisiert und hinreichend beschrieben²², und wie der Studie aus der Überschrift bereits entnommen werden kann, teilt der Verfasser meine Ansicht²³ und erhärtet sie im Detail, insonderheit aber mittels des Nachweises einer historischen Kontinuität dortselbst. Was dort (S. 316) gesagt wurde, wäre bis aufs Komma hier zu wiederholen, vermehrt um den Hinweis, daß die Wollröcke (*paltanae*) in ihrem dreifachen lautlichen Archaismus (Wurzel-, Suffix- und Auslautvokal) die Frühzeit im besten Sinne („die Genauigkeit der Schreibung eines so frühen Lautstandes“) dokumentieren. Und gesteigert wird diese Erkenntnis dadurch, daß der seinerzeit vorausgesetzte Namensakt (*Lovecilowe*) aus appellativer Benennung des Banzer, heute Lichtenfelder Forstes, slaw. **lovbči lovü* (lies: *lovecilove*) ‚Jagdweide, Jagdrevier; Jägerrevier‘ im „nicht zu bestimmenden“ (Puchner 170) Ort *Iageresfelt* (24) bzw. *Iagerreffeldorf* (62), statt -sf-, eingedeutscht vorliegt. (In Anbetracht des Übersetzungsnamens wohl eine Kanzleibildung. Der Abt verfügte in *Jagersfeld* über zwei Freie und zwei Unfreie. Und ein Ministeriale gebot dort über Besitz. Es scheint mir wichtig auf diese Tatsache besonders hinzuweisen, weil wir darin gewiß einen Mittelpunkt fassen können. Ebenso gilt es, sich diesen Sachverhalt gerade am Namen der *Curia* (aller) dieser Besitzungen zu verdeutlichen: die slawische Örtlichkeitsbe-

¹⁹ Diese Angabe fehlt im Glossar bei K. Puchner, a. a. O. 174.

²⁰ Vgl. W. Metz a. a. O. 209: „Nicht minder fallen die Schardienste in Lützelau ins Gewicht“.

²¹ M. Vasmer, *Russ. etymologisches Wörterbuch II*. 1955, 397f. Das slawische Wort ist urverwandt mit altind. *patas* ‚gewebtes Zeug, Gewand, Tuch, Laken‘.

²² J. B. Müller, Von der slawischen Ursiedlung über den Königshof *Lovecilove* (vgl. hier Anm. 5).

²³ Verf., Ortsnamentypen und slawische Siedlungszeit in Nordostbayern (*Jb. für fränkische Landesforschung* 28). 1968, 309–319; bes. 316.

zeichnung appellativer Fügung (Lovecilove) wird zum Toponym. Sie kennt hernach eine im weiteren Umkreis gängige Übersetzungsform (Jageresfelt bzw. Jageresfeldorf), statt -lidd-, die topographisch nicht zu bestimmen ist; und sie kennt eine lautlich sinnhafte, verdeutschende Adaption in Gestalt von Lützelau (Luce-lowe, Luzelowa), die Historiker wie einige Namenkundler unreflektiert, situationswidrig und willig, doch den sprachlichen Prozeß verkennend, als primäre Gegebenheit und ursprünglichen Namen hinnehmen²⁴.

Die Quelle indes, genau besehen, ergibt aber ein ganz anderes Bild: die Curia führt einen slawischen Namen, der über Zwischenglieder eingedeutscht wird. Die Curia ist das wirtschaftliche Zentrum mit besonderen Diensten, darunter die Fertigung und Abgabe eines Erzeugnisses, das nur unter seinem slawischen Namen bekannt ist und so auch bekannt bleibt. Ob nun die Curia sich in einer wirtschaftlich unbedeutenden Siedlung etabliert hatte oder ob sie in einem slawischen, gewachsenen vorfränkischen Mittelpunkt eine Tradition weiterführt, sollte keine Diskussionsfrage mehr sein.

Die Prozeßhaftigkeit des Vorgangs ist von solch einer Anschaulichkeit und Mustergültigkeit, daß sie hier gleich noch einmal resümiert sein will: Ein begehrt wirtschaftlicher Mittelpunkt führt einen schönen alten und transparenten appellativisch gefügten slawischen Namen (Lovbčĭ-lovŭ); dieser erhält einen übersetzten Konkurrenznamen (Jagersfelt bzw. Jageresfeldorf), der in der geographischen Wirklichkeit nicht nachweisbar, trotzdem bekannt war und in seiner Kanzleiexistenz auf uns gekommen ist. Der Übersetzungsname drang nicht durch, hingegen wird einer beiläufigen lautlichen Substitution (Luce-lowe, Luzelowa) mehr Wirklichkeit und Leben beschieden, weil in einer Zweisprachigkeitsphase das alte Klangbild auf neue Weise mit Sinn bedacht wird. (Für die Franken war Lützel gewiß eine Zumutung. Und alsdann ist es auch nur als abgegangen auszumachen (K. Puchner 169, 175).

Um die hybride Form Jageresfel(d)-dorf erübrigen sich Worte, wiewohl es schwerfällt, sie deutschem Sprachverständnis im Umkreis von Jahrhunderte währender Zweisprachigkeit zugute zu halten. Ihre Existenz ist aber durch den Kanzleibeleg bezeugt.

6.

Ebenso bezeugt ist das völlig mißachtete *Ebecendorf* (79). Es ist nicht mehr nachzuweisen, überhaupt nur einmal in dieser Quelle genannt, später a.1232 als Ebendorf, und „wohl in der Gegend von Banz“ (K. Puchner 173) zu lokalisieren, dem es in der Nennung vorangeht. Dieser Ortsname ist ein weiterer wahrer Schlüssel für das subtile Verständnis stattgehabter sprachlicher Prozesse; denn ihm liegt zugrunde westslaw. obĭca (obĭca), augmentativisch obĭc-ina ‚Gemeinwesen, Gemeingut, Gemeinde‘, tschech. obec ‚Gemeinde, Gemeinschaft‘ (skr. općina

²⁴ Es wäre müßig, hier Namen zu nennen; es genügt ein Blick in W. Metz a. a. O. (ohne im geringsten an Lützelau zu zweifeln). Schwerwiegender indes, weil mit onomastischem Anspruch, K. Puchner, a. a. O. 169: „Der Ortsname ist das Gegenstück zu Michelau“. Richtig J. B. Müller a. a. O. bes. 25ff. „Der Name Lützelau zieht sich in der Folgezeit auf die Fischervorstadt von Lichtenfels Kleinau und auf Flurstücke in der Umgebung zurück“ (37).

‚Gemeinde‘, russ. obščina, s. Trautmann II 167²⁵, Šmilauer 130²⁶, L. Hosák-R. Šrámek II 260²⁷. Aus argumentativem Grunde sei zitiert: „Tschech. obec geht auf ein älteres *obb-ti zurück, das in Beziehung zu einer archaischen slawischen Dorf-form, dem sog. Runddorf, steht. Somit rückt das behandelnde Wort in die Gruppe von Lexemen zur Bezeichnung gesellschaftlicher Einrichtungen.“²⁸

Für uns ist Ebecen-dorf ein Gebilde deutscher Zunge, während mainwend. *obb-cina das Äquivalent für lat. curia als Institution unserer Quelle in der Sprache der Mainwenden war. Die Lautprozesse (obbicina > Ebecen-) mit Umlaut (und später Entrundung) in der Wurzelsilbe und der exakten Wiedergabe des vorderen reduzierten Vokals ist mustergültig. An der Tatsache, daß curia und mainwend. obbcina ein gewiß sozialgeschichtlich-relevantes Phänomen benennen und in ihrem außersprachlichen Bezug das gleiche meinen, besteht für mich nicht der geringste Zweifel. Erinnerung sei an den legatus [qui] servit in curiam (obbicina). (Auch daran sei erinnert, daß die curia des Regnitzlandes später Hof [i. Bayern] heißt.)

Mir scheint, man interpretiert den sachlichen Zusammenhang nur ungenügend, so man mainwend. obbcina lediglich als ein vulgo-Äquivalent für curia setzt. Es bliebe allein schon der ON Ebecendorf (79) dadurch nicht erklärt, der motiviert war, so lange man im Kleinraum („Siedlungskammer“ mit Rudolf Endres) um Zuständigkeit und Vorrang von *Obbcina wußte.²⁹

7.

Es kreist immer alles um die uralte Frage der Hermeneutik: Worauf antwortet ein Text oder ein Name? Und indem man sich davon leiten läßt, treten die zahlreichen lediglich registrierten Toponyme in den Hintergrund, und die im Verzeichnis genannten Güter und Personen bestimmen den methodischen wie systematischen Gang der Erörterung.

Unter allen flächenhaften Gütern steht die Erwähnung eines Sal- oder Fronhofes (territorium, Metz 207: „Vorwerk“) obenan. So sind in gleicher Weise mit je einem Territorium und je zehn Mansen („zum Hofland gehörige Huben“ K. Puchner 174) ausgestattet, die in Teil II aufeinanderfolgenden Orte: Stetin (19), Rode (20) und Garenstat (21).

Stetin (19), heute Stetten (Lichtenfels), kennt darüber hinaus noch ein ministeriales Prädium: ce Steten (77), wobei die Präposition offenbar sinnvoll eingrenzt und gegenüber dem Ganzen abhebt. Der Name wird gemeinhin als herkömmlich deutsch aufgefaßt; und darauf gründet sich so stillschweigend wie doch bloß vermeintlich die „tatsächliche Bedeutung von Stetten als königlicher Raststätte“ (so W. Metz 218). In Wirklichkeit ist der ON Stetin appellativisch slawischer Herkunft: štetina/ščetina ‚Distel, Borstengras‘ (Trautmann II 86f., Šmilauer 177). (Die pommersche Residenz Stettin hat mit der Fortführung der fremden Betonung

²⁵ Vgl. die Entsprechungen bei Reinhold Trautmann, *Die Elb- und Ostseeslawischen Ortsnamen II*. 1949, 98.

²⁶ V. Šmilauer, *Handbuch der slawischen Toponomastik*. Praha 1970.

²⁷ L. Hosák-R. Šrámek, *Místní jména na Moravě a ve Slezku I-II*. Praha 1970.

²⁸ Eckert-Crome-Fleckenstein, *Geschichte der russischen Sprache*. 1983, 45.

²⁹ K. Puchner 175 sagt zu Ebecendorf: „Wohl mit deutschem Personennamen zusammengesetzt“.

auch das -i- bewahrt.) Die wirklich deutschen Gebilde mit -stat bewahren diese ohne Umlaut in so früher Zeit³⁰ in diesem Raum.

Rode (20), heute (nach K. Puchner 170) Tiefenroth (Gemeinde Stetten); „wohl Mainroth“ (nach J. B. Müller 24), das aber wegen seiner abseitigen Lage nicht in Betracht kommen kann. Ein ministeriales Prädium wird genannt: ce Rode (77), und die Grenzbeschreibung (Teil IV) nennt villa Rote (89), das K. Puchner (174) ebenfalls auf Tiefenroth bezieht. Indes gilt es zu bedenken, daß Tiefen- eine differenzierende Kennzeichnung gegenüber dem gleichfalls zur Gemeinde Stetten gehörenden Gnellenroth (früher: Knellenrode (26) „mit seinen sechs Huben“ und Nellenrode (75) mit einem ministerialen Prädium) ist. Der Text kennt mithin zwei Namen: Rode und -rode; beide gewiß slawischer Herkunft, denen zugrunde liegt slaw. rodi Pl. ‚Quellen‘, vgl. aruss. rodišče ‚Quelle, Quell‘, rodnik ‚ds.‘ (Vgl. den altruss. Beleg „Es nehmen aus diesem Quell [rodišče] sieben Flüsse ihren Anfang“, Sreznevskij, *Materialy*³¹ III, 134; Vasmer REW II, 528 mit beiden Gebilden.) Beide russische Belege sind Ableitungen von *rodü Pl. *rodi, das sich in dieser Gestalt im slawischen Wortschatz unserer Zeit bislang nicht findet. (Es fehlt natürlich bei Šmilauer op. cit.). Die Semantik des slawischen Toponyms Rode erscheint übersetzt in Knellen-rode (gewiß verschrieben und verlesen *Cnellen-/ Quellen-), so daß das Gebilde mit seinem Vorderglied das slawische Nachglied verdeutscht. (Die Umkehrung solcher kommentierender Namenglieder liegt vor in Rodezacha (13) – mit zwei Mühlen –, das deminuerendes *rodcbč ‚kleine Quelle‘ mit -acha verdeutlicht.)

Genau besehen enthält die Descriptio keine Rodungsnamen aus keiner der beiden Sprachen. (Und sollten die Franken so früh zur Rodung veranlaßt worden sein, wobei sie ihr Werk ganz seltsam benannt hätten!)

Garenstat (21), heute -garnstadt (Groß- und Klein-, Coburg), ergibt keinen toponymischen Sinn für die Frühzeit mit der Interpretation: „Wohl nach der Herstellung und Abgabe von Garn“ (K. Puchner 175). Darüber muß man einfach hinweglesen. Die im Verzeichnis (nicht unter Garenstat) vorkommenden Wollröcke (paltanae) wurden sicher von Schafen und auch Schafböcken (arietes) gewonnen; sie waren nicht aus Garn. – Es wird wohl das am Schneibach (Schney-) liegende (Groß-)Garnstadt gemeint sein – mit Rücksicht auf den sehr alten, markanten GewN Schney (vgl. hier Fußn. 23). Zugrunde liegt dem Toponym ein adjektivisches Gebilde *Gorbn- ‚hochgelegen, oben‘ (Trautmann II 6, Šmilauer 70), das das weite -o- im Deutschen mit -a- wiedergibt, wie stets in Belegen früher Zeit (z. B. paltana).

Herriden (1), zu verbessern in Herret, das als Herrit (85) unter den Prädien des Teils IV wiederkehrt, heute Herreth (nach K. Puchner 169, Staffelstein). Seine Deutung ist nur möglich, wenn man -heirath (Groß-, Coburg) mit berücksichtigt. Als Howirid und Horwida (44) erscheinen Orte gleicher Namenszugehörigkeit unter den Prädien, von denen letzteres die Deutung ermöglicht (gegenteilig und dennoch ohne Erklärung K. Puchner 171; absolut irrig auch E. Schwarz³² 133).

³⁰ Vgl. die frühen Bezeugungen Hallstadt (a. 741), Trunstadt (a. 776–91), Döringstadt (um 800), Amlingstadt (a. 1013) u. a. m.

³¹ *Materialy dlja slovarja drevnerusskogo jazyka I–III*, Nachdruck. Moskva 1958.

³² *Sprache und Siedlung in Nordostbayern*. 1960.

Es liegt slaw. koryto ‚Flußbett, muldenartige Vertiefung; Bactrog‘ vor (Trautmann II 14; Šmilauer 5). Die Schreibung Horwida ist gleich unter mehrfachem Aspekt des Lautersatzes merkwürdig: slaw. k > dt. kh, h; slaw. y > dt. wi sowie t > d und einmal o als a. Der Name Horwida aus mainwend. koryto hat die althochdeutsche Lautverschiebung mitgemacht und spiegelt zwei Reflexe derselben. Außerdem ringt die Schreibung um die Wiedergabe des besonderen Lautwertes für slaw. y (aus idg. ū: lat. tū, slaw. ty) und steht mit seiner Graphik auf einer Ebene mit den sog. Freisinger Denkmälern³³.

Wie demnach die Zuordnung der Texte zu den heutigen beiden Ortschaften Herreth und Großheirath vorzunehmen ist, bleibt hier ungeklärt. Folgt man dem sich immanent gebenden Prinzip der übrigen Orte mit je einem Sal- oder Fronhof, dann bestünde kein zwingender Grund zur Berücksichtigung beider. (An der Sache vorbei deutet E. Schwarz 115: „Großheirath, Howirid „Hauried“ (zu ahd. hriot ‚Sumpf‘)“; und Seite 133 etwas unklar: „Liegt in Herreth und Großheirath, erste Hälfte 11. Jh. Howirid, das ahd. hriot zugrunde, handelt es sich um ursprünglich sumpfige Stellen“). E. Schwarz hat gerade die sinnvolle Schreibung nicht berücksichtigt.

Glūsne (30), heute Gleußen (Staffelstein), hat seine zutreffende Deutung aus *glušina ‚Waldesdickicht‘ bei E. Schwarz 275 (nach Trautmann II 33f.; Šmilauer 66) gefunden. Gegenüber den übrigen Örtlichkeiten mit einem Territorium zeichnet sich *Glūsne*, nebst zwei Mühlen, auch durch die Nennung von Personen aus, was es indes ebenso mit dem folgenden verbindet.

Vnrochesdorf (22) und *Vnruchesdorf* (60), heute Unnersdorf (Staffelstein). Unter den ministerialen Prädien ist es der einzige Ort, worin eine Mühle (60) genannt wird. Hier erscheint alles vordergründig klar, denn am Namen Unroch wird man nicht vorbeisehen können. Dann steht wohl doch auch die fränkische Unruochinger-Familie zur Diskussion an³⁴. Im Rahmen der Territorienamen ist es die einzige Örtlichkeit mit einem deutschen Personennamen und dem Grundwort -dorf. Es mag sein, daß das Territorium *Vnrochesdorf* am rechten Mainufer und Staffelstein gegenüberliegend das ganz besondere Augenmerk des Historikers verdient.

8.

Ausgehend davon, daß die Nennung von Mansen das Hofland im engeren Sinne meint und dasselbe mithin wohl auch einer früheren Periode zuzurechnen ist, folgen der Besitzgröße nach geordnet die Orte:

Staden (2) und *Staden* (23) (welch letzteres nicht mit Mansen genannt erscheint) sowie *Stadelun* (87) mit ministerialem Prädium werden auf heutiges Stadel (Staffelstein) bezogen. Die acht Mansen Freier in *Staden* (2) gegenüber dem äbtischen *Staden* (23) mit „VI hube et duo beneficia“ machen weniger den Charakter „einer Doppelsiedlung“ (so K. Puchner 169) deutlich, als daß sie unterbauen, daß in einem vorhandenen Ort neu hinzugesiedelt wurde, was auch terminologisch auf

³³ *Freisinger Denkmäler (Literatur. Geschichte. Sprache. Stilart. Texte. Bibliographie)*. Red. Jože Pogačnik. 1968, bes. 22.

³⁴ Vgl. E. Hlawitschka, *Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774–962)*. 1960, 276–277f. und Register.

eigene Art zum Ausdruck kommt. Im übrigen gibt es nur hier ein Benefizium. (Der Text läßt indes auch ein weniger enges Verständnis zu.)

Die beiden Belege Staden sind so eindeutig, daß sie nicht korrigiert werden dürfen, um mit heutigem Stadel (Lichtenfels) möglichst frühzeitig übereinzustimmen. Mir erscheint letzteres als ein Ersatzname im Zuge der Eindeutschung. Innere Gründe des Gesamtzusammenhangs der Deskription sowie die nächstbenachbarten Siedlungen slawischen Namens machen einen primären Namensakt deutscher Zunge unwahrscheinlich.

Es liegt vor slaw. Pl. *stadi (vgl. serbokr. stad m. ‚Stand, Lage, Stellung‘, unverwandt mit dt. Stadel, Gestade). „Das einst gemeinh. Wort Staden begegnet bis Hessen nordwärts als Ortsname“ (F. Kluge EW s.v.).

Questina (69) und *Quistina* (6), als Örtlichkeit, dazu der Fluß *Questina* (89), heute *Kösten* (Lichtenfels). Zugrunde liegt slaw. *chvoština/*chvoščina, vgl. poln. chwoszcz ‚Schachtelhalm‘, ferner *chvostü ‚Ginster; Gebüsch‘ (Šmilauer 81; dagegen gleich zweimal verfehler lautlicher und semantischer Ansatz bei E. Schwarz 311, 314). Der GewN erscheint als sekundär. Der Umlaut -o- zu -e- ist begründet, wohingegen die Rundung – als progressiv nach dem Anlaut Qu- gewonnen – jünger sein wird.

Suomene (18) und *Suomene* (45) heute -siemau (Ober-, Unter; Coburg) ist auch in weiteren, dürftigen Belegen nicht viel eindeutiger: *Sume* 1248, in *superiori Svemen* 1292. Wohl doch slaw. *šumbna ‚rauschend‘, dasselbe als feminines Adjektiv primär bezogen auf ein Gewässer (vgl. Siemauer Mühlbach, der Ober- und Niedersiemau verbindet). Vgl. Šmilauer 179. – Wegen des Anlauts Su-/Sv- sicher unzutreffend gedeutet von Verf.³⁵

Eine Gruppe von Namen läßt sich unter den Mansenorten mit dem Grundwort -dorf aussondern, z. B. *Bennendorf* (29) und *Dihlavwesdorf* (14). Zu *Bennendorf* (29), von K. Puchner 170 mit heutigem Kaltenbrunn (Staffelstein) gleichgesetzt, finden sich sonderbare Angaben: es gibt dort außer vollen Mansen noch dreißig Joch an Einzeläckern, – über eine Dreifelderwirtschaft kann ich dem Text nichts entnehmen – (so K. Puchner 174), und der die Bienen einsammelt und das Bienenhaus (Bienenstöcke) beaufsichtigt, hat zwölf Joch. Der hier genannte Zeidler kommt so ausdrücklich sonst nicht vor. Bienenhäuser gibt es ansonsten noch in *Quistina* (6), *Wingardi* (7), *Znvina* (9), *alia Znnuuia* (10) und in *Cicorne* (11).

Die Bezeugung eines *Gnanno de Pennendorf* ab 1126 (K. Puchner 171) gibt uns die Gewißheit, das von slaw. pbnb Pl. pbnı ‚Baumstumpf; hohler Baum als Bienenstock‘ auszugehen ist (vgl. Trautmann II 93, Šmilauer 149). Der Benennungsakt hat gewiß den wirtschaftlichen Aspekt des Zeidelwesens³⁶ im Auge (vgl. toponymisch: Untere Zeitelwaidt, Ldkr. Naila, Ofr.). Daher liegt hier nicht eigentlich ein primärer „Typenname“ obigen Sinnes vor.

Dihlavwesdorf (14) und *Dicelawesdorf* (36) bestimmt K. Puchner 170 als heutiges Ziegelsdorf (Coburg); eine Namenkontinuität im Sinne lautlicher Entwicklung ist hier sicher nicht gegeben. Auch steuern K. Puchners zugeordneten wei-

³⁵ Ortsnamentypen und slawische Siedlungszeit 310.

³⁶ Vgl. V. V. Anochina–N. V. Nikončuk, *Poleskaja terminologija pčelovodstva (Leksika Poles'ja. Materialy dlja poleskogo dialektogo slovarja*. Red. N. I. Tolstoj). Moskva 1968, 347 und mit einer Abb. eines solchen »peń«. – Vgl. a. 1499 Zeidlweid am Penitzen (*JbfrL* 26, 1966, 184).

teren Belege (13. Jh. Cizlawesdorf, a. 1317 Zizelensdorf) nichts zur Klärung bei. Hält man sich methodisch streng an das Gegebene, so ist der Anlaut Di- konstant und die Silbe -la- unstrittig, wobei die Liquida stets unverstümmelt wiederkehrt und -a- ein feminines adjektivisches Gebilde symbolisiert, das durch -wes bedingt wird. Dieses -wes ist slaw. vbsb Fem. ‚Dorf‘, das toponymisch in wohl allen slawischen Sprachen bezeugt ist (Šmilauer 196; vgl. Nowawes bei Berlin). Es liegt das auf seine Weise hybride Kuriosum vor, daß der ON ein zweimaliges Grundwort gleicher Bedeutung führt, wobei mainwend. -wes dasselbe besagt, wie das ihm folgende -dorf. Wenn dieser ON wegen seiner Eigenart noch eines weiteren Kommentars bedürfte, dann den, daß man -wes sehr wohl zu übersetzen verstand; und der Schreiber mochte schwanken, was das Richtige sei³⁷.

Das Adjektiv lese ich als dychla ‚locker (vom Boden)‘ (vgl. russ. Adj. dýchlyj ‚locker‘, dychálica ‚Sumpf, Moor‘ Pavlovskij s.v.). Dichlavwes(-dorf) kann nur semantisch neben Ziegelsdorf bestehen, (nicht aber lautlich), wohl als ein sachbezogener äquivalenter Ersatzname.

Man mag an diesem Beispiel erneut erkennen, welche sprachliche Meisterung der Kanzlei abverlangt sowie geleistet, und wieviel an Verständnis bei der Fixierung dieses Verzeichnisses aufgebracht wurde. Auf die Zuverlässigkeit, die Sorgfalt und das gute Einfühlungsvermögen des Schreibers ins Mainwendische habe ich schon vor Jahren hingewiesen³⁸.

9.

Einige Namen, die den Eindruck einer Dreigliedrigkeit machen, kennen als mittleres Element ein sich einprägendes -mann-, das so, wie es sich darstellt, kaum einen Sinn ergibt. Es seien hier als Beispiele genannt Nedemannesdorf (25) und Wicemannesberg (33). Die Gebilde erscheinen mir als semantische Umrprägungen aus einer Zweisprachigkeitsphase, wie des öfteren durch die Deskription bezeugt wird. Ich erkenne darin (im mittleren Glied -mannes/n-) einen Ersatz für die Bewohnerbezeichnung mit dem slawischen Suffix -jan- (<-ěn-). Es war in sehr früher Zeit keineswegs auf Herkunfts- (egiptjanin) oder Standesnamen (seljanin

³⁷ Die Behauptung von E. Schwarz 335 ist daher irrig: „Es ist allerdings, anders als in Kärnten, niemals eine Form mit vbsb ‚Dorf‘ bezeugt.“ (Das Urteil bezieht sich auf das gesamte mainwendische Namensgebiet)!

³⁸ Der geläufige Begriff zur Kennzeichnung von Zweisprachigkeit/Mehrsprachigkeit mit ihren Folgen für die jeweiligen Einzelsprachen kann sinnvollerweise nur speakers in contact heißen (nicht: languages in contact). Dem steht bislang vor allem die in jeder Hinsicht problematische Als-ob-Deutung entgegen von der Art, die stereotypes „Erklärungs-“prinzip bei E. Schwarz ist: „*Zelenovina ‚Ort mit Grün‘ (318); *L’ubina ‚lieber Bach‘ (309); GewN Gleichenbach etwa *Glišči syp ‚Aufschüttung mit Regenwürmern‘“ (319)!

Gegen diese übliche (nicht selten phantastische) „Paraphrasierung der Bedeutung mit Hilfe einer syntaktischen Fügung“, weil sie „verschleiert“, was sie als „gedeutet“ vorgibt, vgl. jetzt auch R. Schuh, Der fränkische Teil des ‚Historischen Ortsnamenbuches von Bayern‘ (*Land und Reich. Stamm und Nation. Probleme und Perspektiven bayerischer Geschichte*. Festgabe für Max Spindler zum 90. Geburtstag. I.). 1984, 103. Dort auch der Hinweis darauf, daß der „überragende schulebildende Einfluß“ (90) und die „Tradition der Schwarzschen Schule“ (91) fortlebt. Dafür noch ein Beleg: Gleusdorf – „für das BW ist kein dt. PN nachzuweisen. Wahrscheinlich liegt auch hier ein MischN vor. Am ehesten wäre zu denken an einen slaw. PN, der sich zu tsch. chlup »kurzes Haar«! stellen ließe, also »Dorf eines zottigen oder struppigen Mannes«! W. Schmiedel, *Landkreis Ebern und Hofheim*. 1973, 16 (Historisches Ortsnamenbuch von Bayern). Ratio ad nummum convenit!

‚Landmann‘) beschränkt³⁹, sondern benannte auch Zugehörigkeit, Beruf oder ein Charakteristikum (Eigenart).

Nedemannesdorf (25) und (nach K. Puchner 170) „sicher identisch“ mit *Nemedendorf* (12), heute *Nedensdorf* (Staffelstein). (E. Schwarz 325 nennt noch spätere Schreibungen: a. 1126 *Nedimsdorf*, a. 1176 *Nedemarestorf* – und er erschließt „einen slaw. PN *Nedamēr* mit Sicherheit“, der indes weder von *Nedemannesdorf* noch von *Nedensdorf* gefordert wird und diesen auch nicht genügen kann, weil die *Liquida -r-* nie verlorenght.) Ich erkenne in *Nedemannesdorf* (25), für das nur vier *Winzer* und drei *Fischer* erwähnt werden, sog. „*Nichthäusler*“ und setze dafür an **ne-dom-jane* Pl. Für das markante Personensuffix (Sg. *-janin/-ėnin-*, Pl. *-jane/-ėne*) findet sich lautlich begünstigtes *-manes/n* wieder. Jedenfalls verdient die Erwägung, zum bezeugten PN *Nedoma* (vgl. *Svoboda*³⁹ 104) Zuflucht zu nehmen, den Vorzug nicht. Vielmehr bewegt sich diese gewiß gewagte Interpretation in Denkbahnen, die der Quelle in deren sprachlichen Ergebnissen nicht unvertraut sind. Hierbei ist doch auch der Typus insgesamt zu beachten, der solchermaßen zustande kommt. Der Umlaut *o>e* ist gerechtfertigt.

Es ist indes sehr wenig nur gewonnen, wenn man sich allein an die lautliche Seite der Gebilde hält und im Lautersatz (sogar zur Lehre ausgebildet) den einzigen oder gar höchsten Zugang für das richtige Verständnis und die extralinguale Interpretation des Namengutes sieht. Namengut ist Sprachgut, und in der Sprache ist die Lautung die niederste Stufe der insgesamt hierarchischen Struktur, die »Sprache« ausmacht. Struktur aber meint auch Schichtung, kennt zu- und übergeordnete Ebenen; sie gibt Prinzipien zu erkennen, die jedes auf seine Weise Wirklichkeit versprachlicht, die hinwieder interpretiert sein will. Man kann sich das – zum wiederholten Male – verdeutlichen an der bezeugten Form *Lovecilowe*, die einerseits als *Lützelau* sinnvoll gelesen wurde, andererseits ein Übersetzungsäquivalent kennt: *Jageresfelt* (24). Diesem auf Totalität ausgerichteten Verständnis in einer zweisprachigen Situation steht strukturell untergeordnet eine partielle Interpretation gegenüber. Sie ist gegeben durch die Übersetzung von *-wes-* in *Dihlawesdorf*, wobei die Zwitterprägung den Kanzleischreiber offenbar nicht irritiert haben mag. Es handelte sich doch um ein Semantem der Kategorie ‚Wort‘ und es müßte den nachdenklichen Zweisprachigen auch damals befremdet haben. Sinnstörend war der semantische Pleonasmus gewiß nicht; man findet dergleichen auch heutigentags im bilingualen Milieu. Solche Hybride sind natürlich das Produkt eines Sprechers, nicht das von Sprachen.

Jedermann ist klar, daß es Sinnträger von der Größe »Wort« gibt; ferner, daß es solche einer noch verständlich anmutenden Funktion (*-lich*, *-keit*; *vor-*, *über-* usf.) unterhalb der Wortebene bis hin zu den semantisch entleerten, reinen grammatischen Endungen gibt. Letztere werden im bilingualen Umfeld sinnigerweise durch Adäquate des primären Systems ersetzt. Dafür gibt es unzählige Beispiele, wenn diese auch bislang in ihrer typischen Entsprechung nicht systematisiert worden sind. Daß aber ein sinntragendes Suffixmorphem von der Art Pl. *-jane/-ėne* (Sg. *-janin/-ėnin-*) verstanden und sinnhaft substituiert worden ist, mag ungewöhnlich

³⁹ Darüber nunmehr ausführlich O. N. Trubačev, *Iz issledovanij po praslavjanskomu slovoobrazovaniju: genezis modeli na -ėnin/-janin-* (*Ėtimologija* 1980. Moskva 1982, 3–15). – J. Svoboda, *Staročeská osobní jména a naše příjmení*. Praha 1964.

oder neu anmuten, wird aber dank dem strukturellen Schema bedingt und von ihm gefordert. Systemwidrig oder unsinnig ist die Substitution a priori nicht; alles hängt vom Evidenzgrad der Erklärung und dem einsichtigen Verständnis ab.

Wicmannesberc (33), heute Witzmannsberg (Staffelstein), das mir fortzusetzen scheint slaw. *vbsi-ěne/*vbsjane ‚Dörfler‘, wobei nun -jane Pl. als Bewohnersuffix ersetzt worden sei durch -mann. Die Bildung ist als altruss. vbsjane gut bezeugt (O.N. Trubačev, 1982, 11) und das slawische Suffix ist insgesamt auch heutigentags semantisch nicht verdunkelt. Es ist ausgesprochen maskulin bezogen, so daß -mann eine sinnvolle Entsprechung abgibt. (Das Femininum muß durch ein zusätzliches Motionselement hervorgehoben werden: graždan-ka ‚Bürger-in‘.)

10.

Eine auffällige wie stattliche Anzahl von -dorf-Namen, die gemeinhin als zu einem Personennamen gehörig angesehen werden, sind vielmehr Ersatzgebilde mit -dorf, die damit nur mittelbar auf Siedler selbst verweisen. Auch diese Örtlichkeitsnamen sind vorwiegend sog. „Typennamen“, d. h. sie beruhen auf Appellativen. Hierher gehören *Drewichendorf* (83), *Lubichendorf* (51), *Grabenesdorf* (46) und auch *Vmmanenberc* (48), die samt und sonders Namen vorgegebener vegetativer Arten sind.

Drewichendorf (31) und *Drewichendorf* (83), später a. 1227 *Drewistorf*, heute *Draisdorf* (Staffelstein, K. Puchner 171) gehört zu mainw. *drěvbc-, tsch. dřevce ‚Beifuß; Eberraute, Artemisia‘. Trautmann II 37f. kennt eine Fülle von semantisch weiter nicht geschiedenen Ableitungen zu *drěv-, darunter auch ein neutrales Deminutivum alttsch. dřevce, skr. drijevce ‚kleines Gehölz‘, das formal und semantisch in gleicher Weise in Betracht kommt.

Lubichendorf (51), wohl das bei Hallstadt abgegangene *Leubendorf*: a. 1348 desolatum *Leubendorf colitur a rusticis de Halstat* (K. Puchner 172). Der Wüstungsname steht zu mainw. *lubbc-, slaw. lubü ‚Rinde, Borke, Bast‘ (Šmilauer 115). Ich sehe keine Schwierigkeit im Lautwandel von *Lubbc-* > *Leub-*. Trautmann II 37ff. kennt merkwürdigerweise *lubü* nicht und stellt *lacus Lubiz* u. ä. zu *l'ubü* ‚lieb‘, mit dem die Toponyme und GewN gewiß nichts zu schaffen haben.

Grabenesdorf (46), heute *Rabelsdorf* (Ebern, K. Puchner 171). Der Ort liegt entlegen westlich, weit entfernt und isoliert von den übrigen; daher erscheint mir die Lokalisierung fragwürdig. Und lautlich sind beide Namen nicht aufeinander zu beziehen. (W. Schmiedel, Landkreise Ebern und Hofheim. München 1973, 43, stellt *Rabelsdorf* zum PN *Hrabanolt*, *Rabanolt*).

Graben-es-dorf, offenbar doch wüst, ist mainw. *Grabin- Pl. *Grabiny, russ. grab und grabina ‚Weißbuche, *Carpulus betulus*‘. Trautmann II 42 führt nicht wenige Namen, sogar *Grabina*, an. Der in unserem Gebiet unterbliebene Umlaut erweckt keinerlei Bedenken. Das für augmentatives -in- erscheinende -en- kennt nach sich die genitivische Endung, so als läge ein PN vor. (Zum morphologisch formantischen Pleonasmus vgl. oben.)

Vmmanenberc (48) (a. 1093 *Ummanesberg*), heute *Ummersberg* (Gemeinde Messenfeld, Staffelstein, K. Puchner 171). Ein Anhöhe dortselbst heißt ebenso, so daß das Grundwort motiviert erscheint. Es liegt ein Naturname vor zu slaw. omanü (tsch. oman *Glockenwurz*, *Alant*, *Inula helenium*; slowen. oman, russ. omán, skr.

oman, s. Vasmer EW II 267). Der Ansatz *omanina ist im Tschechischen als Appellativ bezeugt.

11.

„Die Landesgeschichte ist es ja im allgemeinen auch, die das Detail absichert, und gerade sie kann Geschichte überhaupt sehr deutlich, sehr dicht und sehr exakt darstellen“⁴⁰. Darauf kommt es in der Wissenschaft, selbstverständlich, allein an und zumal in der der allgemeinen Geschichte zuarbeitenden Namenkunde, die sich nur ihrer linguistischen Methoden zu erinnern braucht. Dieses auf kleinstem Raum, der zunächst nur Landschaft ist, hernach Gau⁴¹, nämlich Banzgau heißt, darzulegen, erschien mir notwendig, weil dadurch seine älteste schriftliche Quelle erst verständlich wird. Daß dabei mit dem bezeugten Namengut selektiv umgegangen wurde, hat schlichtweg methodische Ursachen: Galt es doch den Nachweis zu führen, daß das Verständnis von H. Weigel, der hier „Typennamen“ (d. h. Appellative als Nomina propria gebraucht) erkannt hat, richtig war, ihm jedoch der tiefere Einblick in die primäre Schicht, die mainwendisch ist, versagt blieb.

Das Banzer Urbar überliefert einen wirtschaftlich und gesellschaftlich gekennzeichneten Kleingau in altem slawischem Siedlungsgebiet. Der fixierte sprachliche Zustand der slawischen Namen ist der der Generation, die vor und nach der Mitte des 8. Jahrhunderts dort lebte. Der Schreiber notierte erstaunlich exakt und verrät verständige Kenntnis des Mainwendischen.

Von den erwähnten politischen Gegebenheiten erscheint mir die der hierbei genannten drei Kolonen am wesentlichsten: die Verpflichtung zu je sechs Wochen *scarae*⁴², die offenbar im Turnus den Schutz der inneren (neuen) Ordnung zu gewährleisten hatten. Die Landschaft zwischen Itz und Main wird zum Banzgau, der der provincia (marca, regio) Grabfeld⁴³ zuwächst, indem er fränkisches Gebiet wird. Dies hat als längst vollzogen zu gelten (samt bleibender Zugehörigkeit zum Bistum Würzburg) in dem Zeitraum, da sich die Gewinnung des später so benannten Radenzgaves in ihrer ganzen Schwierigkeit und Weite aufzutut.

⁴⁰ A. Wendehorst, *Geschichte Frankens. Bemerkungen zu Raum und Periodisierung (Land und Reich. Stamm und Nation. 1984)*, 235.

⁴¹ A. Wendehorst, *Zwischen Haßbergen und Gleichbergen. Beobachtungen und Funde zur Siedlungsgeschichte und zur mittelalterlichen Kirchenorganisation im mittleren Grabfeldgau (Münchner Historische Studien 10)*. 1982, 2.

⁴² Zu den *scarae* als „fränkische Besatzung“ in festen Städten s. G. Tellenbach, *Vom Zusammenleben der abendländischen Völker im Mittelalter (Festschrift für Gerhard Ritter)*. 1950, 15.

⁴³ A. Wendehorst, *Zwischen Haßbergen und Gleichbergen . . . 2*.